

Dieses Gesetz soll in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend einen Zusatz zu dem Straßengesetze vom 18. April 1833.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
und in Aufhebung des Art. 52 des Straßengesetzes,
beschließt:

§. 1. Uebertretungen der Bestimmungen der Art. 49 und 50 des Straßengesetzes über die Fuhrlast werden durch die betreffenden Gerichte also bestraft: Wo Wagenwaagen vorhanden sind, für jeden Centner Uebergewicht 2 Baken für jede Wegstunde der Straßenstrecke, auf welcher das Uebergewicht auf den Straßen des Cantons geführt wird, oder wenn keine Wagenwaagen bestehen, 2 Franken für jedes zu viel angespannte Pferd für jede einzelne Wegstunde.

§. 2. Für eine einzelne, kürzere oder längere Fahrt auf den Straßen des Cantons kann ein Fuhr-

mann, welcher die Verordnung der breiten Felgen übertritt, nur an Ein Gericht zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 3. Der Regierungsrath wird Verzeichnisse der Längenausdehnung der Hauptstraßen und der Landstraßen nach den einzelnen Gemeindsbezirken ausfertigen lassen, und solche dem Obergerichte, zu Händen der Gerichte mittheilen, damit die Bußen (laut Art. 54 des Straßengesetzes) am Ende des Jahres an die Statthalter zum Behufe der Vertheilung an die betreffenden Gemeinden oder an das Straßen-Departement abgegeben werden können.

§. 4. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf noch nicht corrigirten Straßen, welche steil und verengt sind, so wie auf neu angelegten, bis der Kies festgefahren ist, den Gebrauch des Vorspannes zu bewilligen.

§. 5. Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gelten auch für die Uebertretungen, welche vor Erlassung desselben Statt gefunden haben.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 3. Heumonath 1835.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
 Dr. F. L. Keller.
 Der zweite Secretär,
 Rüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Feumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,

M. H ir z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

G e s e t z

betreffend die Bildung von Secundar-Lehrern
für den Canton Zürich.

Der G r o ß e R a t h ,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
v e r o r d n e t :

§. 1. Mit dem Schullehrer-Seminar zu Rüsch-
nacht wird für die Dauer von vier Jahren eine dritte
Classe vereinigt, welche die Bildung von Secundar-
Lehrern zum Zwecke hat.

§. 2. Zur Anstellung eines Hilfslehrers mit
besonderer Hinsicht auf französische Sprache, so
wie zur Entschädigung der außerordentlichen Leistun-
gen der wirklich angestellten Lehrer am Seminar,
wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Credit von
2400 Franken eröffnet.

§. 3. Diejenigen Zöglinge, welche ins Besondere